

**5. Satzung zur Änderung
der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen**
vom 16.02.2006, Amtsblatt Nr. 907 vom 24.02.2006
i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2010, Amtsblatt Nr. 1.028 vom 23.12.2010
der Stadt Würth a. Main

**(5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungssatzung
- 5. ÄndS GS/KiTaS 2006 -)**

vom 20. September 2012

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

§ 1

¹Es wird folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a
Gebührenermäßigung für Vorschulkinder**

¹Zuschüsse des Freistaates Bayern, die dieser für Kinder in Kindertageseinrichtungen gewährt, die sich in dem Kindergartenjahr befinden, das der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG vorausgeht, werden auf die Gebührensätze nach § 5 angerechnet. ²Die Anrechnung ist auf die Höhe der Gebührensätze nach § 5 begrenzt und geht der Gebührenermäßigung nach § 6 vor.“

§ 2

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. September 2012 in Kraft.

Würth a. Main, den 20.09.2012

Erwin Dotzel, 1. Bürgermeister

Vermerk

über

das ordnungsgemäße Zustandekommen von Satzungen der Stadt Wörth a. Main

I. Beschlussfassung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungssatzung der Stadt Wörth a. Main

- 5. ÄndS GS/KiTaS -

wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Wörth a. Main vom 19.09.2012 beschlossen.

II. Genehmigung/Würdigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die vorstehende Satzung ist gemäß Art. 22 ff GO bzw. Art. 2 KAG weder genehmigungs- noch vorlagepflichtig. Sie wurde dem Landratsamt Miltenberg gleichwohl mit Schreiben vom 20.09.2012 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

III. Ausfertigung

Die vorstehende Satzung wurde am 20.09.2012 durch den 1. Bürgermeister ausgefertigt.

IV. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wurde gemäß §§ 33 der Geschäftsordnung für den Stadtrat i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt der Stadt Wörth a. Main vom 05.10.2012 Nr. 1.072 amtlich bekannt gemacht. Sie wird im Rathaus zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

63939 Wörth a. Main, den 06.10.2012

.....
(Heinz Firnbach, Sachbearbeiter)

.....
(Erwin Dotzel, 1. Bürgermeister)